

Planauflagen

Gemeinde Aesch

Plangenehmigungsverfahren R-PGV.086

Betreffend: Umbau Schieberstation Aesch

Gestützt auf Artikel 21b, Artikel 22 und Artikel 22a des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 746.1) erfolgt hiermit die öffentliche Auflage des Projektes «Umbau Schieberstation Aesch» statt.

Gesuchsteller/in:

Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim

Projekt:

Die GVM plant zur Verringerung des Schutzbereichs von 30 m auf 10 m die folgenden Umbauten an der Schieberstation Aesch (Erdgashochdruckleitung Arlesheim – Oberbuchsiten [Strecke 210: 10", 64 bar]):

1. Ersatz des bestehenden Schiebers durch den Einbau eines motorisierten Schiebers und Erstellung einer elektrischen Zuleitung zur Schieberstation mit Elektro- und Verteilschrank.
2. Umbau der Aussenverrohrung mit Einbau von zwei Belüftungen anstelle des Ausbläasers.
3. Anpassung der Umzäunung der Schieberstation und einer Trasseemarkierung.
4. Nachträglicher Einbau von Schutzplatten auf einer Länge von 40 m (soweit für die Erzielung tragbarer Risiken erforderlich).

Des Weiteren sieht die GVM betreffend kathodischer Korrosionsschutz (KKS) die folgenden Massnahmen vor:

Linksufrig der Birs wird die KKS-Messstelle von der Rohrbrücke in den neuen Schaltschrank der Schieberstation verschoben, wobei die bestehende Isolierkupplung mit einem neuen Schacht freigelegt wird.

Rechtsufrig der Birs wird eine zusätzliche KKS-Messstelle an der Trasseemarkierung 210.27 eingebaut mit Freilegung der bestehenden Isolierkupplung mittels eines neuen Schachts.

Betroffene Gemeinde:

Aesch

Planaufgabe:

Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs erfolgt **vom 18. März 2021 bis zum 1. Mai 2021** (inkl. Fristenstillstand). In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht) an folgenden Orten eingesehen werden:

- Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, Bereich Umwelt und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
(Einsichtnahme nach vorgängiger Terminvereinbarung unter T 061 552 54 62)

- Einwohnergemeinde Aesch, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch
(während den Öffnungszeiten)

Einsprache:

Während der Auflagefrist, d. h. bis zum 1. Mai 2021 kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Einsprache

erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 22a Abs. 1 RLG). Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen geltend zu machen (Art. 22a Abs. 2 RLG). Die betroffene Gemeinde kann ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache wahren (Art. 22a Abs. 3 RLG).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Projekts ist endgültig über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden. Soweit eine gütliche Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Gesuchstellerin nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Art. 26 Abs. 1 RLG).

Enteignungsbann:

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Gesuchstellerin keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

Weitere Bestimmungen:

Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter ihre Mieter und Pächter darüber in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Gemeinde Frenkendorf

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat Frenkendorf hat die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft im Entwurf erarbeitet. Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes wird nun das öffentliche Mitwirkungsverfahren ausgelöst.

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 19. März 2021 bis 19. April 2021**. Während dieser Zeit kann der erarbeitete Planungsentwurf auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde (www.frenkendorf.ch/gewässer) eingesehen werden.

Folgender Entwurf wurde erarbeitet:

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum", 1:2'000

Allfällige Anregungen und Einwände zum vorliegenden Planungsentwurf sind in schriftlicher Form bis 19. April 2021 an den Gemeinderat Frenkendorf, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf, oder per E-Mail an

urs.flueckiger@frenkendorf.bl.ch zu richten. Der Gemeinderat prüft die Eingaben und nimmt dazu in einem Mitwirkungsbericht Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Inhalte zu informieren.

Gemeinderat Frenkendorf

Gemeinde Häfelfingen

Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebietes (Los 6)

In der Gemeinde Häfelfingen wurde in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt. Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV vom 18.11.1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV vom 12.06.2012 (SGS 211.53) werden nun folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch
 - 1:1000 / Nrn. 3, 4, 5, 6
 - 1:2000 / Nrn. 7, 8, 9
- Liegenschaftsbeschriebe (Grundstücksbeschreibung)

Die Darstellung der bezüglich der Lage und des Grenzverlaufes unveränderten Grundstücke können im kantonalen Geoinformationssystem (www.geoview.bl.ch) oder anlässlich der öffentlichen Auflage **vom 1. April 2021 bis 30. April 2021** bei der Gemeindeverwaltung Häfelfingen während den ordentlichen Öffnungszeiten (Dienstag 10 - 12 Uhr / Mittwoch 19 - 20 Uhr) eingesehen werden. Bei Fragen können sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Peter Tschudin (Tel. 061 926 82 11) wenden. Neben den Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstücksflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse der Grundstücke vor Ort hat sich nichts geändert. In den Liegenschaftsbeschrieben sind die bestehenden und die nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierenden Flächenmasse der Grundstücke, gerundet auf ganze Quadratmeter, aufgeführt. Die Flächendifferenz ist als Folge der unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung (Abschluss 1924) und heute zu verstehen. Es besteht kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz. Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflagefrist bis spätestens 30. April 2021 schriftlich und begründet an den Gemeinderat Häfelfingen, p.A. Gemeindeverwaltung Häfelfingen, Hauptstrasse 83, 4445 Häfelfingen zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und die Ergebnisse vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie von der Gemeinde Häfelfingen in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Häfelfingen

Gemeinde Häfelfingen

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Häfelfingen öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Liegenschaftsbeschriebe (Grundstücksbeschreibung)

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässen und harmonisierten Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **vom 1. April 2021 bis 30. April 2021**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde Häfelfingen diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Reinach

Öffentliche Planaufgabe

Konzession für eine Grundwassernutzung zur Trinkwassergewinnung

Gestützt auf § 8 Abs. 2 Grundwassergesetz wird folgendes Gesuch für eine Konzession zur Grundwassernutzung öffentlich aufgelegt:

Gesuchstellerin: Wasserwerk Reinach und Umgebung, p.A. Gemeindeverwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Ort der Nutzung: Insgesamt 8 Grundwasserbrunnen in der Reinacherheide, Grundstücke Nr. 463, 486, 3312 und 4558, 4153 Reinach, alle im Eigentum der Einwohnergemeinde Reinach.

Zweck der Nutzung: Das geförderte Grundwasser wird für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Reinach und Therwil verwendet.

Konzessionsmengen (total alle Grundwasserbrunnen): Förderleistung max. 285 l/s, Fördermenge pro Monat max. 552'000 m³.

Dauer der Konzession: 40 Jahre

Die Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen öffentlich auf und können **vom 19. März 2021 bis am 7. April 2021** während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 19. April 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Amt für Umweltschutz und Energie BL

Stadt Waldenburg

Planaufgabe

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 10. März 2021 beschlossene Baulinienplan für die Hauptstrasse in Waldenburg, Parzelle Nr. 911 wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 22. März 2021 bis 20. April 2021** in der Stadtverwaltung Waldenburg öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Baulinienplan sind bis spätestens 20. April 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt